



# STADT LIPPSTADT

## KERNSTADT

### A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

#### GE1 = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 u. 6 BauNVO

Zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind die nachfolgenden Betriebe und Anlagen, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

- Zulässig sind:
  - Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unter c) genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
  - Tankstellen,
  - Anlagen für sportliche Zwecke
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
  - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
  - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  - Verkaufs- und Ausstellungsflächen für den Einzelhandel, sofern sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und eine Fläche von 150 qm nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind KFZ-Handel und KFZ-Zubehörhandel.
- nicht zulässig sind:
  - Vermögensgegenstände,
  - Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend aufgeführten Sortimente führen (siehe Sortimentsliste)

#### GE2 = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 u. 6 BauNVO

- Zulässig sind:
  - Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unter c) genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
  - Tankstellen,
  - Anlagen für sportliche Zwecke
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
  - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
  - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  - Verkaufs- und Ausstellungsflächen für den Einzelhandel, sofern sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und eine Fläche von 150 qm nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind KFZ-Handel und KFZ-Zubehörhandel.
- nicht zulässig sind:
  - Vermögensgegenstände,
  - Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend aufgeführten Sortimente führen (siehe Sortimentsliste)

#### GE3 = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 u. 6 BauNVO

- Zulässig sind:
  - Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unter c) genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
  - Tankstellen,
  - Anlagen für sportliche Zwecke
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
  - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
  - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  - Verkaufs- und Ausstellungsflächen für den Einzelhandel, sofern sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und eine Fläche von 150 qm nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind KFZ-Handel und KFZ-Zubehörhandel.
- nicht zulässig sind:
  - Vermögensgegenstände,
  - Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend aufgeführten Sortimente führen (siehe Sortimentsliste)

#### GE4 = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 u. 6 BauNVO

- Zulässig sind:
  - Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unter c) genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
  - Tankstellen,
  - Anlagen für sportliche Zwecke
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
  - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
  - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  - Verkaufs- und Ausstellungsflächen für den Einzelhandel, sofern sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und eine Fläche von 150 qm nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind KFZ-Handel und KFZ-Zubehörhandel.
- nicht zulässig sind:
  - Vermögensgegenstände,
  - Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend aufgeführten Sortimente führen (siehe Sortimentsliste)

#### SORTIMENTSLISTE

- Lebensmittel (einschl. Getränke und Tiermahrung)
- Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika
- Nichtelektrische Haushaltswaren
- Haus- und Heimtextilien
- Beleuchtung
- Schuhe, Ledervernagel
- Unterhaltungselektronik und Computer
- Elektrohaushaltsgeräte
- Lampen, Leuchten
- Foto, Optik
- Spiel- und Sportwaren (ohne Bekleidung)
- Musikinstrumente
- Kunstgewerbe, Antiquitäten, Holz-, Flecht-, Formstoffwaren
- Papier, Schreibwaren, Bücher, Büchleinartikel
- Tafel-, Küchen-, nichtelektrische Haushaltsgeräte
- Schliefmittel, getrocknete Blumen, Gebilde

#### SO1 = Sonstiges Sondergebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

- Zulässig ist: Großflächiger Einzelhandelsbetrieb als Bau- und Heimwerkermarkt mit angegliedertem Gartencenter und einer Gesamtverkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup> mit folgenden Warensortimenten:
- Kernsortiment 1:** mit einer max. Verkaufsfläche von 1700 m<sup>2</sup> und folgenden Sortimenten: WB 640/208
- Kernsortiment 2:** mit einer max. Verkaufsfläche von 1200 m<sup>2</sup>
- Kernsortiment 3:** mit einer max. Verkaufsfläche von 2000 m<sup>2</sup>
- Kernsortiment 4:** mit einer max. Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup>
- Kernsortiment 5:** mit einer max. Verkaufsfläche von 1000 m<sup>2</sup>
- Zentrenrelevantes Randsortiment** siehe Kernsortimentsliste

#### SO2 = Sonstiges Sondergebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

- Zulässig ist: Großflächiger Einzelhandelsbetrieb als Bau- und Heimwerkermarkt mit angegliedertem Gartencenter und einer Gesamtverkaufsfläche von 7.700 m<sup>2</sup> mit folgenden Warensortimenten:
- Kernsortiment 1:** mit einer max. Verkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> und folgenden Sortimenten: WB 61-63, WB 810-816, WB 38, WB 390, WB 399/842 und WB 6706
- Kernsortiment 2:** mit einer max. Verkaufsfläche von 3150 m<sup>2</sup>
- Kernsortiment 3:** mit einer max. Verkaufsfläche von 1100 m<sup>2</sup>
- Kernsortiment 4:** mit einer max. Verkaufsfläche von 212-218 m<sup>2</sup> und folgenden Sortimenten: WB 212-218
- Kernsortiment 5:** mit einer max. Verkaufsfläche von 1000 m<sup>2</sup> und folgenden Sortimenten: WB 640/208, WB 843/4, WB 647, WB 650, WB 6609 und WB 7692/5/9 sowie Gartenfräsen, Ventilatoren und der Verkauf von Kleintiergeräten wie z. B. Mini Bagger, siehe Kernsortimentsliste

#### Kernsortimentsliste

- Kernsortiment 1**  
Werkzeuge, Maschinen (auch Elektro-), Baugeräte, Kleinreiswaren, Beschläge, Leitern, Behälter, Motoren, Elektroinstallationsgeräte und -materialien, Auto- und Fahrradteile, -elektrik, -pflegemittel, Kaminöfen und Zubehör  
WB 697  
WB 61-63  
WB 810-816  
WB 38  
WB 390  
WB 398  
WB 399/842  
WB 774-779  
WB 785/7  
WB 6706

- Kernsortiment 2**  
Installationsgeräte und -material für Wasser, Gas und Heizung, Badezimmer-schränke  
WB 68

- Kernsortiment 3**  
Holz, Bauelemente aus Holz, Metall und Kunststoff, mineralische Bauelemente, Fertigelembauten, Baustoffe, Isoliermaterialien, Steinzeug, Glas, Fliesen, Folien, Bauerschutz, Markisen  
WB 69  
WB 701  
WB 702-707  
WB 704/4  
WB 707/8  
WB 7090/3/7  
WB 840/1  
WB 843/4  
WB 8496  
WB 498

- Kernsortiment 4**  
Farben, Lacke, Tapeten, Klebstoffe, Bodenbeläge (ohne Teppiche)  
WB 72-75  
WB 76  
WB 212-218

- Kernsortiment 5**  
Balken, Terrassen, Garteneinrichtungen und -geräte, Drahtgeflechte, Spielgeräte, Keramik  
WB 640/208  
WB 643/4  
WB 647  
WB 650  
WB 652  
WB 6609  
WB 7092/5/9

- Kernsortiment 6**  
Pflanzen, Stauden, Gehölze, Samen, Saatgut, Dingtöpfe, Pflanzenschutz, Pflanzenzucht  
WB 971-975  
WB 970, 980/1  
WB 845  
WB 989/972

- Zentrenrelevantes Randsortiment**  
Lampen, Leuchten, Bastel- und Aktionsartikel  
WB 209  
WB 393/4  
WB 6608  
WB 976/78  
WB 5155  
WB 238+249  
WB

- Abgrenzung der Sortimente für einen Bau- und Heimwerkermarkt gemäß Pkt. 2.2.5 des Gem. RfErl. vom 07.05.1996 - Ansetzung von Einzelhandelsgroßbetrieben - (WB) NW 1996 S. 922 und entsprechend der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 1979, Kurzbearbeitung (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden) und dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden).

#### SO3 = Sonstiges Sondergebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

- Zulässig sind: Großflächiger Einzelhandelsbetrieb als
1. Zweiradfachmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.100 m<sup>2</sup>
  2. Fachmarkt für motorisierte Zweiräder und Autoteile mit einer Verkaufsfläche von 1.120 m<sup>2</sup>
- Die Randsortimente für Nr. 1 und 2 wie Textilien, Helme, Schuhe und Brillen sind zulässig bis zu einer Größenordnung von 10 % der jeweiligen Gesamtverkaufsfläche.
- 3. Fachmarkt für Gartendekoration/Teich- und Schwimmbadartikel** mit einer Verkaufsfläche von 990 m<sup>2</sup>. Mit den Sortimenten
- Springbrunnen, Teich und Wassertrichter, Filtertechnik, Gartenbewässerung, Schwimmablenkung in einer Größe von VK = 250 m<sup>2</sup>
  - Aquarellmalerei, Malerbedarf, Malerwerkzeuge, Malerbedarf
  - Fisch- und Teichfutter, Hunde- und Katzenfutter VK = 150 m<sup>2</sup>
  - Tierzubehör VK = 60 m<sup>2</sup>
  - Zierfische und Vögel VK = 80 m<sup>2</sup>
  - Gartendekoration, Skulpturen, Putten, Pflanzgefäße und Granitprodukte VK = 240 m<sup>2</sup>
  - Wasser- und Teichanlagen VK = 100 m<sup>2</sup>

#### SO4 = Sonstiges Sondergebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

- Zulässig ist: Großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.450 m<sup>2</sup> mit folgenden Warensortimenten:
- Kernsortiment Garten**  
Düngemittel, Erden, Agrarerzeugnisse, Pflanzenschutz, Saatgut, Gartengeräte / Maschinen, Gartengestaltung und lebendes Grün mit einer max. Verkaufsflächen von 765 m<sup>2</sup>
- Kernsortiment Tier**  
Hunde- und Katzenfutter, Vögel und Nagetier, Heimtierzubehör, sonstiges Heimtierzubehör, Pferdebedarf, Pferdezubehör, Fisch- / Teichfutter, Gartenschutzbekleidung sog. Futtermittel mit einer max. Verkaufsfläche von 400 m<sup>2</sup>, davon Aquaristik mit einer max. Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup>
- Kernsortiment Bekleidung**  
Arbeitsbekleidung / Arbeitsschuhe mit einer max. Verkaufsfläche von 130 m<sup>2</sup>
- Kernsortiment Lebensmittel**  
Getränke und Lebensmittel mit einer max. Verkaufsfläche von 30 m<sup>2</sup>
- Kernsortiment Bau- und Heimwerkerbedarf / landwirtschaftlicher Bedarf / Campingartikel**  
mit einer max. Verkaufsfläche von 140 m<sup>2</sup>
- Kernsortiment landwirtschaftlicher Bedarf**  
mit einer max. Verkaufsfläche von 70 m<sup>2</sup>

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- BMZ 10.0** = Baumassenzahl  
**0.8** = Grundflächenzahl  
**OKGH** = 1.) maximale Gebäudehöhe (Oberkante Gebäude) einschl. Werbeträger als Höchstmaß über NN.  
Ausgenommen von dieser Höhenbeschränkung sind Hochregallager und untergeordnet Bauteile z.B. Schornsteine.  
2.) Die im Bebauungsplan ausgewiesene maximale Gebäudehöhe bezieht sich nicht auf die Schutzflächen der Versorgungsleitungen der VEV (siehe hierzu unter C. HINWEISE Nr. 2)

#### BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- a** = Abweichende Bauweise, zulässig ist die offene Bauweise, Gebäudelängen über 50,0 m sind zulässig
- b** = Überbaubare Grundstücksfläche
- c** = Baugrenze

#### VERKEHRSLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- ← Straßenbegrenzungslinie
- ← Straßeneinverkehrslinie
- ← Straßenbegrenzungslinie
- ← Kombiniertes Fuß- und Radweg
- ← Kombiniertes Fuß- und Unterhaltungsweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

#### DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2000 (GV NW Nr. 16),  
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- (in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 29. 09. 2003 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 02. 02. 2004  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Schwade

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Schwade  
Schriftführer

#### INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30. 01. 2004 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 02. 02. 2004  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Schwade

#### GRÜNLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- = Öffentliche Grünfläche
- = Regenrückhaltebecken (an der im Bebauungsplan gekennzeichneten Stelle ist ein naturnahes zu gestaltendes Regenrückhaltebecken anzugeben)
- = Spielplatz
- = Parkanlage
- = Private Grünfläche

#### VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR LÄRM gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- = Innerhalb der so umgrenzten Flächen sind bei Um-, Aus- und Neubauten alle Fenster von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen und von denen Sichtverbindung zur Rückseite Straße oder Brunnens Straße (B5) besteht, mit Fenstern der Schallschutzklasse I mit einem Dämmmaß R<sub>w</sub> = 50 dB(A) zu versehen. Darüber hinaus sind bei Schlafräumen zusätzlich schalldämmte Dauerlüftungen mit einem Dämmmaß R<sub>w</sub> = 30 dB(A) vorzusehen.

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Bei Neu- und Umbau von Stellplatzanlagen pro Parkstand (ca. 12,5 qm) eine Grünfläche von mindestens 0,75 qm innerhalb der Stellplatzanlage nachzuweisen.  
Pro 6 angelegten ebenerdigen Stellplätze ist ein mittel- bis großkröniger hochstammiger Laubbau (hier: Linde - Tilia cordata oder Tilia pallida oder Ahorn - Acer platanoides) innerhalb der o. g. Grünflächen zu pflanzen.

- Die Grundstücke entlang der L 636 sind mit einer Hecke zu bepflanzen.  
Pflanzqualität: Strauch 2xv, 60 - 100 cm.  
Folgende Pflanzen sind zu verwenden:  
Felsenbirne (Ampelcher (markirt))  
Haselnuss (Cornus avellana)  
Deutsche (Deutsche 'Mont Rose')  
Liguster (Ligustrum vulgare)  
Kornelkirsche (Cornus kousa)  
Wittlarche (Malus Ebyi)  
Vielblütiger Apfel (Malus floribunda)  
Rosa carolina (Rosa glauca)  
Blau Hechtröse (Rosa pimpinifolia)  
Leibliche Weigelia (Weigelia florida)

#### KENNZEICHNUNGEN gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

- = Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe hierzu unter C. HINWEISE Nr. 1).

#### NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- Führung von Leitungen**
- = Versorgungsleitungen der VEV (oberirdisch) mit Schutzstreifenfläche. Die im Bebauungsplan ausgewiesene max. Gebäudehöhe bezieht sich nicht auf die Schutzstreifenfläche der Versorgungsleitungen der VEV. (siehe hierzu unter C. HINWEISE Nr. 2)
  - = Entorgungsleitung (unterirdisch) AW DN 300/500
  - = Bahnanlagen gemäß Bbg (Bundesbahngesetz)

#### ZU BELASTENDE FLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- = Die mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes.

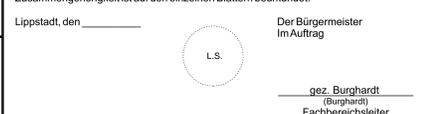
#### B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Bäume
- Wasserlauf
- Böschung
- ↑ vorhandener Höhenpunkt über NN
- VK = Verkaufsfäche

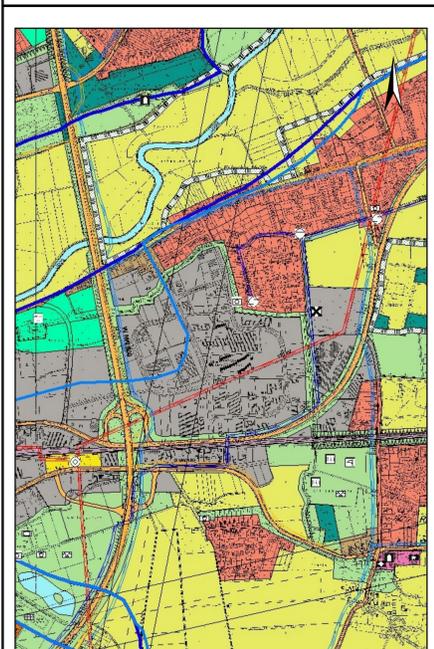
#### C. HINWEISE

- Altlasten  
Für den im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereich sind bei der Bebauung folgende Hinweise zu beachten:  
Nach dem Ergebnis einer Gefährdungsabschätzung sind bei der Bebauung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, folgende Maßnahmen erforderlich:  
-Auch Material ist hinsichtlich des Entsorgungsweges gutachterlich zu bewerten.  
-Bei der Bebauung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vorhandenen Methanausgasungen nicht in Gebäude oder sonstige Räume eindringen können und explosive Methan-Gemischungen entstehen können.  
-Bei den auch an der Oberfläche belasteten Böden ist durch geeignete Maßnahmen (Bodenauflage, Versiegelung) sicherzustellen, dass ein Kontakt mit dem belasteten Bodenmaterial ausgeschlossen ist.  
-Bei der Bebauung der Flächen, deren Böden mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, können Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen und Vorkehrungen erforderlich werden, die mit zusätzlichen Kosten für die Bauherren verbunden sind.
- Führung von Leitungen mit Schutzstreifen  
Die dargestellte Leitungstrasse ist durch die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch dinglich gesichert und bedingt ein grundstückliches Bauverbot innerhalb des Schutzstreifens. Wenn die technischen Bestimmungen und die Ausrüstung der Leitung es erlauben, kann von Seiten des Leitungsträgers das bestehende Bauverbot eingeschränkt werden. Dies bedingt aber eine eingehende Einzelprüfung des Bauvorhabens und den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Leitungsträger.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelgrube aber auch Veränderungen und Vertiefungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus geologisch-geologischer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege - Europaplatz 1, 44623 Herne unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Wochen in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Der Teil des Bebauungsplanes Nr. 196 Rixbeck/Dedinghausen "Gewerbegebiet Padbornener Straße" vom 25.03.1998, der innerhalb des Planbereiches liegt sowie der Bebauungsplan Nr. 33 (neu) "Am Mondscheint" vom 27.09.1979 wird mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern bekrundet.



BLATTEINTEILUNG  
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt  
Gemarkung Lippstadt, Flur 36  
M.: 1:15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
M.: 1:10000



# STADT LIPPSTADT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 186 AM MONDSCHNEIN

**Titelblatt**  
**Blatt 1**

**Plan - Nummer**  
**01.186 - 0**

Erstellt am: 08.06.1999  
geändert am: 26.08.2001  
geändert am: 01.07.2002  
geändert am: 23.04.2003

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern